

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch

■

— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
i.V. für den Schatzmeister Club
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

■

— Beklagte, —

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen **SGdL-04-23-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 19.04.2023 den Tenor und im Anschluss im Umlauf den gesamten Beschluss durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt beschlossen:

Der Antrag auf mögliche Befangenheit gegen Richter Glade wird als unbegründet verworfen.

I. Begründung

Richter Glade nahm in seiner dienstlichen Stellungnahme Bezug zum möglichen Befangenheitsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGO, wie auch gegen einen Verstoß nach § 2 Abs. 2a, Abs. 4 SGO. Auch wurde eine

– 1/3 –

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Stellungnahme zum erwähnten Verweisungsbeschluss des BSG 01/2023¹ vorgebracht.
Beide Verfahrensbeteiligten nutzen die Gelegenheit der abschließenden Stellungnahmen. Der Antragsteller hielt an seinem Befangenheitsantrag fest, die Beklagte beantragte Antragsabweisung.

1.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Fall 2 SGO, ist eine Verschwägerung zweiten Grades dazu geeignet eine Befangenheit zu begründen. Eine Verschwägerung kommt aber nur zustande durch Eheschließung oder der standesamtlichen Verpartnerung.² Dies ist im hiesigen Fall nicht gegeben, da hier nur von einer Beziehung die Rede ist. Auch eine in der Zukunft geplante gemeinsame Wohnung zu beziehen macht aus der Beziehung noch keine Verschwägerung.

Daher sieht das Gericht diesen vorgebrachten Befangenheitsgrund als nicht anwendbar an.

2.

Das Gericht hatte sich im Zuge des Befangenheitsantrags mit dem Inhalt aus BSG 01/2023 befasst und sieht im Beschluss keinen Bezug zu § 2 Abs. 2a, Abs. 4 SGO. Nach Auffassung des Gerichts lag der Hauptgrund der Rückverweisung des BSG an das LSG NDS darin, dass Verfahrensfehler gemacht wurden. Die primären Gründe zur Verweisung sah das Gericht im Beschluss BSG 01/2023 vom 14.03.2023 auf Seite 3 in den dortigen Punkten II. Nr. 1 Buchstabe a+e, während alle weiteren Buchstaben eher sekundär erscheinen. Mögliche Gründe, die sich aus den Taten von einzelnen Richtern ergeben könnten, fanden im Beschluss des BSG keine Erwähnung und wurden nicht zur Begründung herangezogen.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 5 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen.

¹Verweisungsbeschluss BSG 01/2023

²§ 1590 Abs. 2 BGB

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Melano Gärtner
Berichterstatter

Alexander Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter